

Vorlage Nr. IV/33/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

Gewährung von Zuwendungen aus dem Bremerhavener Kulturtopf - Ausnahmeregelung gem. Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016

A Problem

Ziel des Bremerhavener Kulturtopfes ist es, den Bürgerinnen und Bürgern Mut zu machen, an einer lebendigen kulturellen Entwicklung Bremerhavens durch selbständige Aktivität mitzuarbeiten und eigene kulturelle Initiativen zu entwickeln oder weiterzuführen. Diese Kulturarbeit fördert die Stadt Bremerhaven, indem sie für den Bremerhavener Kulturtopf jährlich Mittel im Haushalt einstellt.

Über die Verwendung dieser Summe entscheiden die an Kulturarbeit in Bremerhaven interessierten Einzelpersonen und Gruppen im Wege der Selbstverwaltung auf der Grundlage der Richtlinien (Anlage 1). Befürwortete Anträge werden nach einer rechtlichen Prüfung durch das Kulturamt dem Kulturausschuss zur Beschlussfassung zugeleitet.

Nach den derzeit gültigen Richtlinien des Bremerhavener Kulturtopfes aus dem Jahr 2005 ist die Vergabe so vorzunehmen, dass über 2/3 der Mittel etwa bis zur Jahresmitte (Beginn der Ferien) für Vorhaben im Laufe des Jahres und über 1/3 bis zum Jahresende verfügt wird.

Entsprechend der Richtlinien haben die Delegierten des Bremerhavener Kulturtopfes die eingegangenen Anträge für das Jahr 2016 beraten und einen Vorschlag, der vom Kulturamt geprüft wurde, erstellt. Als Anlage 2 sind alle Projekte aufgeführt, die bis zum 31.10.2016 begonnen oder durchgeführt werden sollen. Insgesamt ergibt sich eine Antragssumme in Höhe von 14.452,90 €.

Da für das Jahr 2016 noch kein rechtsgültiger Haushalt vorliegt und somit ein Beschluss durch den Ausschuss für Schule und Kultur nicht möglich ist, ist für die Auszahlung der Zuwendungen eine Ausnahme im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung von Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) in Verbindung mit der vom Magistrat am 02.12.2015 beschlossenen Verwaltungsvorschrift als Handlungsanweisung zur Auslegung der Bestimmung des Art. 132a LV notwendig.

B Lösung

Die Stadt Bremerhaven fördert die eigenständige Kulturarbeit von Vereinen, Gruppen und Einzelpersonen und leistet durch Zuwendungen aus dem Bremerhavener Kulturtopf einen wichtigen Beitrag zur Förderung der kulturellen Entwicklung der Stadt. Der Magistrat stimmt der vorläufigen Bewilligung der in Anlage 2 aufgeführten Projekte zu. Damit kommt die Stadt Bremerhaven der Anforderung der Richtlinien nach, etwa 2/3 der Mittel bis zur Jahresmitte (Beginn der Ferien) zur Verfügung zu stellen.

C Alternativen

Es werden keine vorläufigen Zuwendungen aus Mitteln des Bremerhavener Kulturtopfes bewilligt.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Zuwendung wird aus dem Budget des Kulturamtes bereitgestellt. Die Mittel sind bei der Aufstellung der Eckwerte für den Ansatz bei 6300/685 04 „Zuschüsse aus dem Bremerhavener Kulturtopf“ mit 22.562,50 € berücksichtigt. Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Delegierten des Bremerhavener Kulturtopfes wurden beteiligt.

Die Stadtkämmerei wurde entsprechend der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung der Stadt Bremerhaven 2016 beteiligt. Das Rechnungsprüfungsamt wurde eingebunden. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt gemäß Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der LV der Bewilligung der in Anlage 2 aufgeführten Projekte in Form von vorläufigen Zuwendungen aus Mitteln des Bremerhavener Kulturtopfes in Höhe von 14.452,90 € zu.

Die Zuwendungsempfänger*innen sind darauf hinzuweisen, dass Ausgaben aus vorläufig gewährten Zuwendungsmitteln grundsätzlich nur geleistet werden dürfen, wenn sie zur Durchführung der Fördermaßnahme unabdingbar sind. In den vorläufigen Zuwendungsbescheid ist ein Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.

Frost
Stadtrat

Anlage 1: Richtlinien des Bremerhavener Kulturtopfes

Anlage 2: Anträge an den Bremerhavener Kulturtopf / Projektbeginn bis 31.10.2016

Anlage 3: Stellungnahme der Stadtkämmerei